

**Satzungsnachtrag Nr. 37  
zur Satzung vom 01.07.2002**

**Artikel I**

**A.**

**§ 12a Primärprävention**

§ 12a Abs. I erhält folgende neue Fassung:

- I. Insbesondere als Beitrag zur Verminderung sozial bedingter sowie geschlechtsbezogener Ungleichheit von Gesundheitschancen erbringt die Salus BKK, auf Basis des Handlungsleitfadens Prävention – Handlungsfelder und Kriterien des GKV-Spitzenverbandes zur Umsetzung der §§ 20 und 20a SGB V vom 21. Juni 2000 in der jeweils gültigen Fassung - Leistungen zur primären Prävention sowie zur Gesundheitsförderung nach dem individuellen Ansatz mit folgenden Handlungsfeldern:

Bewegungsgewohnheiten:

Reduzierung von Bewegungsmangel durch gesundheitssportliche Aktivität

Vorbeugung und Reduzierung spezieller Risiken durch geeignete verhaltens- und gesundheitsorientierte Bewegungsprogramme

Ernährung:

Vermeidung von Mangel- und Fehlernährung:

Vermeidung und Reduktion von Übergewicht

Stressmanagement:

Förderung von Stressbewältigungskompetenzen (multimodales Stressmanagement)

Förderung von Entspannung (palliativ-regeneratives Stressmanagement)

Suchtmittelkonsum:

Förderung des Nichtrauchens

Gesundheitsgerechter Umgang mit Alkohol / zur Reduzierung des Alkoholkonsums

Die Förderung durch die Salus BKK ist auf maximal zwei Kurse pro Versicherten und Kalenderjahr begrenzt.

**B.**

**§ 12b Schutzimpfungen**

In Absatz I. Satz 1 wird die dort genannte gesetzliche Vorschrift des § 20d Abs. 1 SGB V durch die gesetzliche Vorschrift § 20i SGB V ersetzt.

## C.

### § 13a Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten

erhält folgende neue Fassung

#### § 13a Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten

- I. Versicherte nach Vollendung des 15. Lebensjahres, die sich gesundheitsbewusst verhalten, haben Anspruch auf einen Bonus, wenn sie, soweit sie zur Inanspruchnahme berechtigt sind, folgende Voraussetzungen im Kalenderjahr ganz oder teilweise nachweisen:
  1. Der Versicherte nimmt ab dem vollendeten 35. Lebensjahr alle zwei Jahre an einer ärztlichen Gesundheitsuntersuchung gem. § 25 Abs. 1 SGB V teil. Die Aktivität wird mit 30 Bonuspunkten bewertet.
  2. Der Versicherte nimmt jährlich an einer Krebsfrüherkennungsuntersuchung gem. § 25 Abs. 2 SGB V teil. Die Aktivität wird mit 30 Bonuspunkten bewertet.
  3. Der Versicherte nimmt an von der Salus BKK im Rahmen des § 25 SGB V angebotenen Untersuchungen teil. Die Aktivität wird mit 30 Bonuspunkten bewertet.
  4. Der Versicherte nimmt qualitätsgesicherte Leistungen zur primären Prävention gem. § 20 Abs. 5 SGB V in Anspruch. Die Aktivitäten werden jeweils mit 20 Bonuspunkten bewertet.
  5. Der Impfstatus des Versicherten im betreffenden Kalenderjahr entspricht der Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO). Die Aktivität wird mit 15 Bonuspunkten bewertet.
  6. Der Versicherte ist in einem qualitätsgesicherten Fitnessstudio, Gesundheitsclub oder Gesundheitsstudio aktiv. Die Aktivität wird mit 30 Bonuspunkten bewertet.
  7. Der Versicherte ist in einem Sportverein aktiv. Die Aktivität wird mit 30 Bonuspunkten bewertet.
  8. Der Versicherte hat im betreffenden Kalenderjahr entweder das Deutsche Sportabzeichen, das Deutsche Wanderabzeichen, das Deutsche Schwimlabzeichen oder das Deutsche Tanzsportabzeichen erworben. Die Aktivität wird mit 25 Bonuspunkten bewertet.
  9. Der Versicherte hat die jährliche zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung zur Erhaltung des Bonus für Zahnersatz nach § 55 SGB V in Anspruch genommen. Die Aktivität wird mit 30 Bonuspunkten bewertet.
  10. Der Versicherte nimmt an einem wohnortentfernten Präventionsprogramm oder Kompaktkurs teil, der den qualitätsgesicherten Leistungen zur primären Prävention gem. § 20 Abs. 5 SGB V entspricht. Die Aktivität wird mit 40 Bonuspunkten bewertet.
  11. Der Body-Mass-Index des Versicherten liegt im Normbereich. Dies wird mit 15 Bonuspunkten bewertet.
  12. Der Versicherte ist seit mindestens 6 Monaten Nichtraucher. Dies wird mit 15 Bonuspunkten bewertet.

Die Erfüllung der Voraussetzungen wird vom Arzt bzw. dem Anbieter der Leistung in der Salus BKK Bonus-Karte quittiert.

Der Bonus wird in Form von Punkten gutgeschrieben, wenn bis zum 30.06. des Jahres für das zurückliegende Kalenderjahr die Voraussetzungen erfüllt und durch Vorlage der Salus BKK Bonus-Karte vollständig nachgewiesen wurden. Für danach beantragte Boni besteht kein Rechtsanspruch. Nicht eingelöste Bonuspunkte verfallen.

Auf Antrag können Bonuspunkte in das folgende Kalenderjahr einmalig übertragen werden. Der Antrag ist jeweils bis zum 31.01. des Folgejahres zu stellen.

Der Bonus wird als Geldprämie gewährt. Die Höhe der Geldprämie richtet sich nach den folgenden Bonuspunkten:

- a) in der 1. Stufe 75 – 95 Bonuspunkte, 75 EUR
- b) in der 2. Stufe 100-145 Bonuspunkte, 100 EUR
- c) in der 3. Stufe 150-195 Bonuspunkte, 150 EUR
- d) in der 4. Stufe ab 200 Bonuspunkte, 200 EUR.

Ein Anspruch auf eine Geldprämie entsteht erst ab mindestens 75 Bonuspunkten.

Ein Anspruch besteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Beantragung eine ungekündigte Mitgliedschaft oder eine Familienversicherung nach § 10 SGB V besteht.

## **II. Bonus für Versicherte vor Vollendung des 15. Lebensjahres**

Versicherte vor Vollendung des 15. Lebensjahres haben Anspruch auf einen Bonus, wenn sie, soweit sie zur Inanspruchnahme berechtigt sind, im Kalenderjahr folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. a) alle im betreffenden Kalenderjahr anfallenden Früherkennungsuntersuchungen gem. § 26 SGB V (U-Untersuchungen oder J-Untersuchungen) in Anspruch genommen wurden,  
und
- b) alle nach der Ständigen Impfkommission (STIKO) im betreffenden Kalenderjahr empfohlenen Impfungen durchgeführt wurden,  
und
- c) im betreffenden Kalenderjahr einmal die Individualprophylaxe nach § 22 SGB V durchgeführt wurde.

Die Erfüllung der Voraussetzungen wird vom Arzt in der Salus BKK Bonus-Karte quittiert. Der Bonus ist bis zum 30.06 des Jahres für das zurückliegende Kalenderjahr vollständig, durch Vorlage der Salus BKK Bonus-Karte, nachzuweisen. Für danach beantragte Boni besteht kein Rechtsanspruch. Nicht eingelöste Bonuspunkte verfallen. Die gesammelten Bonuspunkte sind nicht auf künftige Kalenderjahre übertragbar.

Bei der Erfüllung der Voraussetzungen kann der Versicherte oder sein gesetzlicher Vertreter als Bonus eine Akkuzahnbürste für Kinder oder eine Geldprämie in Höhe von 20,00 EUR wählen.

Ein Anspruch besteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Beantragung eine ungekündigte Mitgliedschaft oder eine Familienversicherung nach § 10 SGB V besteht.

## **III. Bonus für Versicherte nach Vollendung des 12. Lebensjahres bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres**

Versicherte nach Vollendung des 12. Lebensjahres bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres haben Anspruch auf einen Bonus, wenn sie, soweit sie zur Inanspruchnahme berechtigt sind, folgende Voraussetzungen im Kalenderjahr ganz oder teilweise nachweisen:

- a) Der Versicherte weist die Jugenduntersuchung J 1 (für das betreffende Kalenderjahr) nach. Dies wird mit 30 Bonuspunkten bewertet.
- b) Der Versicherte nimmt jährlich an einer Krebsfrüherkennungsuntersuchung gem. § 25 Abs. 2 SGB V teil. Diese Aktivität wird mit 20 Bonuspunkten bewertet.

- c) Der Versicherte nimmt qualitätsgesicherte Leistungen zur primären Prävention gem. § 20 Abs. 5 SGB V in Anspruch. Die Aktivitäten werden mit jeweils 20 Bonuspunkten bewertet.
- d) Der Impfstatus im betreffenden Kalenderjahr entspricht der Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO). Dies wird mit 20 Bonuspunkten bewertet.
- e) Der Body-Mass-Index des Versicherten liegt im Normbereich. Dies wird mit 15 Bonuspunkten bewertet.
- f) Der Versicherte hat im betreffenden Kalenderjahr entweder das Deutsche Sportabzeichen, das Deutsche Wanderabzeichen, das Deutsche Schwimmbadabzeichen oder das Deutsche Tanzsportabzeichen erworben.  
Die Aktivität wird mit 10 Bonuspunkten bewertet.
- g) Der Versicherte ist in einem Sportverein aktiv. Die Aktivität wird mit 10 Bonuspunkten bewertet.
- h) Der Versicherte ist in einem qualitätsgesicherten Fitnessstudio, Gesundheitsclub oder Gesundheitsstudio aktiv. Die Aktivität wird mit 10 Bonuspunkten bewertet.
- i) Der Versicherte nimmt ab der Vollendung des 18. Lebensjahres einmal jährlich die Durchführung der zahnärztlichen Vorsorgeuntersuchungen zur Erhaltung des Bonus für Zahnersatz nach § 55 SGB V in Anspruch, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die Durchführung der zahnärztlichen Individualprophylaxe nach § 22 SGB V einmal je Kalenderhalbjahr. Diese Aktivität wird mit 20 Bonuspunkten bewertet.

Die Erfüllung der Voraussetzungen wird vom Arzt bzw. dem Anbieter der Leistung in der Salus BKK Bonus-Karte quittiert. Der Bonus ist bis zum 30.06 des Jahres für das zurückliegende Kalenderjahr vollständig, durch Vorlage der Salus BKK Bonus-Karte, nachzuweisen. Für danach beantragte Boni besteht kein Rechtsanspruch. Nicht eingelöste Bonuspunkte verfallen. Die gesammelten Bonuspunkte sind nicht auf künftige Kalenderjahre übertragbar.

Die erreichten Bonuspunkte werden jeweils für ein Kalenderjahr addiert und können entsprechend der Höhe der Summe gegen eine Geldprämie eingetauscht werden.

Die Höhe der Geldprämie richtet sich nach den folgenden Bonuspunkten:

Ab 60 gesammelten Bonuspunkten (Mindestpunktzahl)	30,- EUR
Ab 100 gesammelten Bonuspunkten	50,- EUR

Ein Anspruch auf eine Geldprämie entsteht erst ab mindestens 60 Bonuspunkten.

Ein Anspruch auf Bonus besteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Beantragung eine ungekündigte Mitgliedschaft oder eine Familienversicherung nach § 10 SGB V besteht.

IV. Die Ansprüche nach den Absätzen I. bis III. und § 13b schließen sich gegenseitig aus.

**D.**

**§13b Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Mitglieder**

erhält folgende neue Fassung:

## **§ 13b Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Mitglieder**

- I. Mitglieder haben einen Anspruch auf einen Bonus, wenn sie und alle mitversicherten Angehörigen sich gesundheitsbewusst verhalten, wenn sie, soweit sie zur Inanspruchnahme berechtigt sind, mindestens drei der folgenden Voraussetzungen im Kalenderjahr vollständig nachweisen:
1. ab dem 35. Lebensjahr alle 2 Jahre Durchführung einer ärztlichen Gesundheitsuntersuchung gem. § 25 Abs. 1 SGB V.
  2. Jährliche Durchführung einer Krebsfrüherkennungsuntersuchung gem. § 25 Abs. 2 SGB V.
  3. Mitversicherte Kinder des Mitgliedes nehmen die nach § 26 Abs. 1 SGB V vorgesehenen Kinderuntersuchungen für den Zeitraum des jeweiligen Jahres vollständig in Anspruch.
  4. der Impfstatus im betreffenden Kalenderjahr entspricht der Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO).
  5. ab der Vollendung des 18. Lebensjahres einmal jährlich Durchführung der zahnärztlichen Vorsorgeuntersuchungen zur Erhaltung des Bonus für Zahnersatz nach § 55 SGB V; bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Durchführung der zahnärztlichen Individualprophylaxe nach § 22 SGB V einmal je Kalenderhalbjahr.
  6. Bewegungsangebote in einem Sportverein, bzw. einem qualitätsgesicherten Fitnessstudio oder Nachweis der Teilnahme an einer qualitätsgesicherten Leistungen zur primären Prävention gem. § 20 Abs. 5 SGB V.

Die Erfüllung der Voraussetzungen wird vom Arzt bzw. dem Anbieter der Leistung in der Salus BKK Bonus-Karte quittiert. Der Bonus ist bis zum 30.06 des Jahres für das zurückliegende Kalenderjahr vollständig, durch Vorlage der Salus BKK Bonus-Karte, nachzuweisen. Für danach beantragte Boni besteht kein Rechtsanspruch. Nicht eingelöste Bonuspunkte verfallen. Eine Übertragung auf künftige Kalenderjahre ist nicht möglich.

Bei der Erfüllung der Voraussetzungen erhält das Mitglied eine Geldprämie in Höhe von 150 Euro je Kalenderjahr.

Ein Anspruch besteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Beantragung eine ungekündigte Mitgliedschaft besteht.

- II. Die Ansprüche nach dem § 13b und § 13a schließen sich gegenseitig aus.

E.

## **§ 13f Wahltarif hausarztzentrierte Versorgung**

erhält folgende neue Fassung:

## **§ 13f Wahltarif hausarztzentrierte Versorgung**

- I. Die Salus BKK bietet ihren Versicherten zur Förderung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der medizinischen Versorgung eine hausarztzentrierte Versorgung nach § 73b SGB V auf der Grundlage von Verträgen mit Hausärzten, Gemeinschaften von Hausärzten, Trägern von Einrichtungen, die eine hausarztzentrierte Versorgung durch vertragsärztliche Leistungserbringer,

die an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen, anbieten, oder Kassenärztlichen Vereinigungen an, soweit diese von Gemeinschaften von Hausärzten dazu ermächtigt wurden. Die Teilnahme an diesen Versorgungsformen ist für die Versicherten freiwillig.

- II. Inhalt und Ausgestaltung der hausarztzentrierten Versorgung ergeben sich aus den für die jeweilige Region abgeschlossenen Verträgen.
- III. Vor Abgabe der Teilnahmeerklärung wird der Versicherte umfassend und in schriftlicher Form informiert über:
  - den Inhalt und die Ziele des betreffenden Versorgungsvertrages
  - die Freiwilligkeit der Teilnahme
  - die Rechte und Pflichten, die sich aus der Teilnahme an dem Vertrag ergeben
  - etwaige Mitwirkungspflichten und etwaige Folgen fehlender Mitwirkung
  - die Möglichkeit und Form des Widerrufs der Teilnahmeerklärung
  - die Möglichkeit zur Beendigung der Teilnahme
  - die im Rahmen des Vertrages vorgesehene Erhebung, Verarbeitung und Nutzung versichertenbezogener Daten.

F.

### **§ 13g Wahltarif besondere ambulante ärztliche Versorgung**

erhält folgende neue Fassung:

### **§ 13g Wahltarif besondere Versorgung**

- I. Die Salus BKK bietet ihren Versicherten zur Förderung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der medizinischen Versorgung eine besondere Versorgung nach § 140a SGB V. Die Teilnahme an diesen Versorgungsformen ist für die Versicherten freiwillig.
- II. Inhalt und Ausgestaltung der besonderen Versorgung ergeben sich aus den für die jeweilige Region abgeschlossenen Verträgen.
- III. Vor Abgabe der Teilnahmeerklärung wird der Versicherte umfassend und in schriftlicher Form informiert über:
  - den Inhalt und die Ziele des betreffenden Versorgungsvertrages
  - die Freiwilligkeit der Teilnahme
  - die Rechte und Pflichten, die sich aus der Teilnahme an dem Vertrag ergeben
  - etwaige Mitwirkungspflichten und etwaige Folgen fehlender Mitwirkung
  - die Möglichkeit und Form des Widerrufs der Teilnahmeerklärung
  - die Möglichkeit zur Beendigung der Teilnahme
  - die im Rahmen des Vertrages vorgesehene Erhebung, Verarbeitung und Nutzung versichertenbezogener Daten.

G.

### **§ 13h Wahltarif integrierte Versorgung**

Die Vorschrift wird ersatzlos gestrichen.

H.

### **§ 13i Wahltarif Prämienzahlung für freiwillig Versicherte**

Durch die Streichung des § 13h Wahltarif integrierte Versorgung unter G. wird in der Fortfolge der bisherige § 13i Wahltarif Prämienzahlung für freiwillig Versicherte zu § 13h.

**I.**

**§ 13h Wahltarif Prämienzahlung für freiwillig Versicherte**

In Absatz II. wird die dort genannte gesetzliche Vorschrift des § 20d durch die gesetzliche Vorschrift § 20i ersetzt.

**J.**

**§ 13j Wahltarif Krankengeld**

der bisherige § 13j Wahltarif Krankengeld wird zu § 13 i.

**Artikel II**

**Inkrafttreten:**

Die Regelungen der §§ 13a und 13b treten am 01.01.2016 in Kraft. Die übrigen Regelungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der vorstehende Satzungsnachtrag Nr. 37 wurde vom Verwaltungsrat der Salus BKK am 08.12.2015 beschlossen und am 21.12.2015 vom Bundesversicherungsamt genehmigt.

gez. Albrecht Ehlers

Alternierender Vorsitzender des Verwaltungsrates